

ZH_OBERGERICHT SB210359 vom 22. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210359

FR: ZH_OBERGERICHT SB210359 du 22 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210359 del 22 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen, nachdem er schuldig zu sprechen ist (Art. 426 Abs. 1 StPO). Dies betrifft mit Blick auf die günstigen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auch die Kosten der amtlichen Verteidigung.

E. 1.2

Die Privatklägerin beantragte im erstinstanzlichen Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 22'989.45 (Urk. 57 S. 2). Die Vorinstanz verpflichtet den Beschuldigten, der Privatklägerin eine pauschale Prozessentschädigung von Fr. 20'000.– auszurichten. Im Berufungsverfahren hält die Privatklägerin an der vor Vorinstanz gestellten Entschädigung fest (Urk. 75 S. 2 f.; Urk. 100 S. 2).

E. 1.3

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft, wenn sie obsiegt, gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Die Privatklägerschaft obsiegt, wenn im Falle der Strafklage die beschuldigte Person schuldig gesprochen wird und/oder wenn im Falle der Zivilklage die Zivilforderung geschützt wird. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1 S. 107 und E. 4.3 S. 108; Urteil 6B_423/2016 vom 26. Januar 2017 E. 2.3 mit Hinweisen). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS 215.3) die Bedeutung des Falles (lit. b), die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts (lit. c), der notwendige Zeitaufwand (lit. d) und die Schwierigkeit des Falles (lit. e). Richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, beträgt sie in der Regel Fr. 150.– bis Fr. 350.– pro Stunde (§ 3 An-

- 41 - wGebV). Gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich die Gebühr im Vorverfahren nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Nach § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV beträgt die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–. Zur Grundgebühr können Zuschläge für zusätzliche Verhandlungen, weitere notwendige Rechtsschriften sowie für über den ersten

Tag hinausgehende Verhandlungstage berechnet werden (§ 17 Abs. 2 AnwGebV), wobei die Summe der Zuschläge in der Regel jedoch höchstens die Grundgebühr beträgt (§ 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 AnwGebV).

E. 1.4

Dass die Vorinstanz eine Pauschale zugesprochen hat, ist angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Sodann erscheint die zugesprochene Pauschale von Fr. 20'000.– angesichts des richterlichen Ermessensspielraums nicht unangemessen. Damit ist die Privatklägerin für das Vorverfahren und erstinstanzliche Gerichtsverfahren – in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids – mit pauschal Fr. 20'000.– zu entschädigen. Im Mehrbetrag ist das Begehren um Prozessentschädigung abzuweisen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 1.5

Am 22. September 2022 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers sowie die Ehefrau des Beschuldigten als seine Vertrauensperson und die Vertreterin der Privatklägerin (Prot. II S. 7). Vorfragen waren keine zu entscheiden. Die Verteidigung stellte indes weitere Beweisergänzungsanträge (Prot. II S. 10, Urk. 97), auf welche im Rahmen der Beweiswürdigung einzugehen ist (E. II. 2.11).

E. 1.6

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 16 ff.).

- 8 -

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 428 StPO).

E. 2.1.1

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hin-

- 29 - sichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis).

E. 2.1.2

Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101, 82 E. 7.2.2 S. 90). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Für die versuchte sexuelle Nötigung (orale Penetration) fällt aufgrund der Tat schwere und des im konkreten Fall auszufällenden Strafmasses eine Geldstrafe nicht in Betracht. Zu diesem Delikt stehen die versuchte sexuelle Nötigung (anale und vaginale Penetration) und die verschiedenen (einvernehmlichen) sexuellen Handlungen mit Kindern thematisch und zeitlich in engem Zusammenhang. Diese erfolgten wenige Wochen vorher respektive ebenfalls am 27. Oktober 2019. Vor diesem Hintergrund und der fehlenden Einsicht und Reue des Beschuldigten bestehen erhebliche Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung einer Geldstrafe. Vielmehr ist eine Geldstrafe nicht zweckmässig. Bei separater Beurteilung jeder Tat scheint es geboten, für jedes der begangenen Delikte zum Nachteil der Privatklägerin je eine Freiheitsstrafe auszufällen, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen abzuhalten. Für die Hinderung einer Amtshandlung steht einzig eine Geldstrafe zur Diskussion.

E. 2.2

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Privatklägerin unterliegt in Bezug auf die beantragte Prozessentschädigung teilweise.

- 42 - Sodann kommt ihr Berufungsrückzug betreffend das Schadenersatzbegehren einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 Satz 2 StPO). Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu neun Zehnteln dem Beschuldigten und zu einem Zehntel der Privatklägerin aufzuerlegen.

E. 2.3

Die Privatklägerin macht gegenüber dem Beschuldigten für ihre notwendigen Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 6'338.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend. Dies erscheint angemessen. Somit ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 5'704.20.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Im Mehrbetrag ist das Begehren um Prozessentschädigung abzuweisen.

E. 2.4

Für die vom Beschuldigten beantragte Entschädigung und Genugtuung (Urk. 73 S. 2; Urk. 99 S. 22 ff.) besteht aufgrund des Verfahrensausgangs kein Raum. Unbeachtlich dabei ist – entgegen der Verteidigung – dass vorerst ein Strafbefehl erlassen wurde, welcher das Verhalten des Beschuldigten anders würdigte, als dies das erstinstanzliche Gericht tat. Der Strafbefehl wurde – nachdem der Beschuldigte Einsprache erhoben hat und die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl festhielt – zur Anklage (Art. 356 Abs. 1 StPO), welche schliesslich in einem Schuldspruch mündete. Dabei fiel lediglich die rechtliche Würdi-

gung anders aus; ein Teilfreispruch ist nicht erfolgt.

- 43 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 14. April 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig – (...) – (...) – der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB. 2.-4. (...) 5. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 23. März 2020 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich lagernde Mobiltelefon (Apple, iPhone XS Max, Asservat-Nr. A013'181'834) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten von der Lagerbehörde vernichtet. 6. Die folgenden sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K191028-006 / 76635342 lagernden Kleider und Gegenstände werden der Privatklägerin (B. _____) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist von der Lagerbehörde vernichtet: – 1 schwarzer Minirock, 1 schwarzer Slip (Asservat-Nr. A013'154'988), – 1 schwarze Damenjacke, 1 schwarzes Oberteil, 1 Paar schwarze Lederstiefel, 1 Praline (Asservat-Nr. A013'154'999), – 1 Mobiltelefon, Samsung, IMEI-Nummer 1 und 2 (Asservat-Nr. A013'170'359), – 1 halterlose, schwarze Damenstrümpfe (Asservat-Nr. A013'197'358).

E. 2.5

Die Verteidigung stellte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung mehrere Beweisanträge (Einvernahme von E. _____, G. _____ und Dr. phil. H. _____ als Zeugen), dies im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsort des Beschuldigten in der fraglichen Zeitspanne, mit einer (soweit erkennbar) geltend

- 17 - gemachten Verwechslung der Täterschaft und mit der Würdigung der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen (Prot. I S. 14 f.). Die Vorinstanz prüft die Beweisanträge und weist diese ab (Urk. 71 S. 10 ff.). Auch an der Berufungsverhandlung stellte die Verteidigung bereits gestellte Beweisanträge erneut, auf welche noch einzugehen ist (vgl. E. II. 2.11).

E. 2.6

Die Vorinstanz setzt sich mit der Auswertung der DNA-Spuren auseinander und beleuchtet dazu den oben genannten Kurzbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 22. November 2019 (Urk. 8/4) sowie die zwei Gutachten des IRM vom 18. November 2020 (Urk. 8/6) und 19. März 2021 (Urk. 37) betreffend Auswertung von DNA-Spuren. Laut Gutachten vom 18. November 2020 liess sich im Abstrich ab Mons Pubis ("Venushügel") der Privatklägerin ein Y-DNA-Profil erstellen, dessen Beweiswert mindestens 27'064 Mal grösser ist, wenn man die Spurengerschaft des Beschuldigten annimmt, als wenn man die Spurengerschaft einer unbekannt, mit dem Beschuldigten genetisch nicht verwandten männlichen Person annehmen würde. In Bezug auf das geschlechtschromosomale Y-DNA-Profil ist laut Gutachten zu beachten, dass alle männlichen Verwandten aus der gleichen väterlichen Linie wie der Beschuldigte das gleiche Y-DNA-Profil aufweisen. Im Gutachten vom 19. März 2021 betreffend Zusatzinformationen zum Gutachten vom 18. November 2020 wird dazu ergänzt, dass 22 Y-DNA-Systeme analysiert wurden. Es ergaben sich über alle 22 untersuchten Y-DNA-Systeme hinweg keine Hinweise auf Konstellationen, bezüglich derer der Beschuldigte als Spurengänger ausgeschlossen werden könnte. Für die Beurteilung und die Beweiswertberechnung wurden nur 19

Y-DNA-Systeme berücksichtigt. Ein weiterer Abstrich ab der Brust links der Privatklägerin ergab eine DNA-Mischspur, deren Beweiswert mehrere Milliarden Mal grösser ist, wenn man die Spurengerschaft der Privatklägerin und des Beschuldigten annimmt, als wenn man die Spurengerschaft der Privatklägerin und einer unbekanntenen, mit der Privatklägerin und dem Beschuldigten genetisch nicht verwandten Person annehmen würde. Untersucht wurden 16 DNA-Systeme. Es ergaben sich über alle 16 DNA-Systeme hinweg keine Ausschlusskonstellationen, weder für den Beschuldigten noch für die Privatklägerin. Für die Beurteilung und die Beweiswertberechnung wurden nur die - 18 - sicher typisierten 12 DNA-Systeme berücksichtigt (Urk. 71 S. 21 ff., Urk. 8/4, Urk. 8/6, Urk. 37).

E. 2.7

Die Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten ergab laut Vorinstanz einen Anrufversuch auf die Telefonnummer 073 am 3. Oktober 2019. Diese Nummer gehört einer dem Beschuldigten nicht bekannten Person. Weiter erfolgten eine Chatverbindung bei WhatsApp zwischen der Telefonnummer der Privatklägerin (074) und dem Beschuldigten am 3. Oktober 2019, ein WhatsApp-Gespräch zwischen der Telefonnummer der Privatklägerin und dem Beschuldigten am 17. Oktober 2019 und ein Apple Authentifizierungsprozess zur Telefonnummer der Privatklägerin betreffend iMessage am 20. Oktober 2019 (Urk. 71 S. 25 f., Urk. 10/2, Urk. 10/4, Urk. 10/5, Urk. 1/5 S. 3, Urk. 10/6).

E. 2.8

Die Vorinstanz zieht in Würdigung der objektiven Beweismittel folgende Schlüsse. Zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin kam es an den entsprechenden Stellen (Mons Pubis und Brust links der Privatklägerin) zu einem Körperkontakt. Die aus dem Mobiltelefon des Beschuldigten gewonnenen Informationen lassen schliessen, dass es bereits Anfang Oktober 2019 zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin zu einer Begegnung kam. Nach dem Vorfall vom 27. Oktober 2019 und vor der Verhaftung am 29. Oktober 2019 löschte der Beschuldigte die vormals auf seinem Mobiltelefon gespeicherte Telefonnummer der Privatklägerin (074). Im Rahmen dieses Zwischenfazits prüft und verwirft die Vorinstanz verschiedene Einwände der Verteidigung – welche diese im Rahmen des Berufungsverfahrens wiederholte (Urk. 99 S. 14 ff.) – (möglicher DNA-Sekundär- und DNA-Tertiärtransfer auf der linken Brust und Mons Pubis der Privatklägerin; lediglich Minimalspuren ab der linken Brust und ab Mons Pubis; mehrere Abstriche ohne Hinweise auf DNA-Rückstände [wobei die Verteidigung neun Abstriche behauptete, obgleich nur sieben erfolgten, vgl. Urk. 59 S. 17, Urk. 8/3, Urk. 8/4, Urk. 8/6]; fehlende Erkenntnisse aus den medizinischen Unterlagen der Privatklägerin und des Beschuldigten; Urk. 71 S. 27 ff.).

E. 2.9

In der Folge setzt sich die Vorinstanz eingehend mit den Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten auseinander. Die Aussagen der Privat-

- 19 - klägerin würdigt die Vorinstanz als konsistent, detailliert, realitätsnah und ohne wesentliche Widersprüche. Den Ablauf der sexuellen Handlungen habe die Privatklägerin zweimal grösstenteils gleichlautend geschildert. Sie habe zu Beginn der ersten Einvernahme ihre Ängste geäussert, falls sie Aussagen mache und der Beschuldigte davon hören würde.

Im Laufe der Einvernahmen habe die Privatklägerin glaubhaft geschildert, wie der Beschuldigte sie ein- dringlich und deutlich dazu aufgefordert habe, es niemandem zu erzählen. Ihre Aussagen seien mit den Erkenntnissen aus dem DNA-Gutachten und den Feststellungen zu den Mobiltelefonnummern in Einklang zu bringen. Das Tat- geschehen habe die Privatklägerin ohne Übertreibungsmomente und relativ nüchtern geschildert. Letzteres lasse sich mit ihrem Schamgefühl und dem Umstand erklären, dass ein Grossteil des Vorgefallenen einvernehmlich erfolgt sei. Demgegenüber sei es unlogisch, wenn der Beschuldigte angebe, die Pri- vatklägerin eigentlich nicht zu kennen, er sie aber gleichwohl – und nicht im Kontext eines Alkohol- oder Zigarettenkaufs – nach ihrem Ausweis gefragt ha- be. Die Frage nach dem Ausweis und seine Aufforderung um ca. 20.00 Uhr ("Gang hei, was machsch um diese Zeit draussen") liessen erkennen, dass sich der Beschuldigte über das junge Alter der Privatklägerin bewusst gewesen sei. Seine pauschalen Bestreitungen, wonach es zu keinen Küssen bzw. sexu- ellen Handlungen gekommen sei, seien insbesondere aufgrund des Gutach- tens betreffend die DNA-Spuren als Schutzbehauptungen zu werten. Weiter habe die Telefonauswertung ergeben, dass die Nummer der Privatklägerin be- reits anfangs Oktober 2019 auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten gespei- chert gewesen sei. Dies entlarve die Darstellung des Beschuldigten, es sei ab- gesehen von den drei zufälligen Begegnungen am 25., 26. und 27. Oktober 2019 zu keinen früheren Treffen gekommen, als Lüge. Seine inhaltsarmen Aussagen würden durch objektive Beweismittel grösstenteils widerlegt. Nicht überzeugend seien schliesslich die Darstellung des Beschuldigten, jemand ha- be die Privatklägerin angestiftet, da er genug Neider im Quartier habe. Ebenso wenig könne ihm gefolgt werden, soweit er argumentiere, der dritte Vorfall ha- be sich mit Blick auf die zeitlichen Abläufe nicht wie angeklagt abspielen kön- nen. Vielmehr sei die Sanität am fraglichen Abend – entgegen dem Vorhalt an-

- 20 - lässiglich der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten vom 30. Oktober 2019 – um 21.13 Uhr verständigt worden. Mit Blick auf die Anrufliste des Mobil- telefons der Privatklägerin zwischen 18.36 Uhr und 19.42 Uhr (Telefonge- spräch der Privatklägerin mit G._____ und Anrufversuch der Privatklägerin bei ihrem Vater) und unter Berücksichtigung der vom Beschuldigten geschilderten zeitlichen Abläufe (wonach der letzte Gast die Bar zwischen 19.00 Uhr und 19.10 Uhr verlassen habe, die Privatklägerin ein bis zwei Minuten später vor seiner Bar gestanden habe, er sein Geschäft um 19.35 Uhr bzw. 19.40 Uhr ge- schlossen habe und die Privatklägerin dann wieder vorbeigelaufen sei) seien die Übergriffe während eines Zeitfensters von rund einer halbe Stunde möglich gewesen (Urk. 71 S. 35 ff.).

E. 2.10

Zusammenfassend kommt die Vorinstanz zum Schluss, aus den Aus- sagen der Privatklägerin und den objektiven Beweismitteln ergebe sich ein stimmiges Gesamtbild. Es bestünden keine relevanten Zweifel, dass sich der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt tatsächlich so zugetragen habe. Der Beschuldigte habe ab dem ersten Treffen mit der Privatklägerin zumindest in Kauf genommen, dass sich diese im Schutzalter befunden habe. Spätestens zu Beginn des dritten Vorfalls habe er gewusst, dass sie jünger als 16 Jahre gewesen sei. Dass es sich um eine konstruierte Sachverhaltsdarstellung der Privatklägerin handle, könne ausgeschlossen werden (Urk. 71 S. 51 f.).

E. 2.11

Die in den vorstehenden Erwägungen (E. II.2.5 - II.2.10) zusammen- gefasste vorinstanzliche Beweiswürdigung (Urk. 71 S. 10 ff. und S. 21 ff.) fällt – entgegen der Verteidigung (Urk. 99 4 ff.) – gleichermassen differenziert, sorgfältig und in allen Punkten überzeugend aus. Dies betrifft auch die Erwä- gungen zum Wissen und Willen des Beschuldigten, welche die Vorinstanz un- ter der rechtlichen Subsumtion nochmals im Detail aufnimmt (Urk. 71 S. 55 f.). Dabei hat sich die Vorinstanz insbesondere auch mit den zahlreichen Einwän- den der Verteidigung – welche diese im Berufungsverfahren wiederholte – detailliert auseinandergesetzt. Es kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf verwiesen werden. Gleiches gilt auch für die vor Schranken erneut (vgl. Urk. 26, 30; Prot. I S. 15 f.) gestellten Beweisanträge betreffend die

- 21 - Zeugenbefragungen der Ehefrau des Beschuldigten (E._____) und von G._____, zumal sich die Ausgangslage nicht geändert hat (vgl. Urk. 71 S. 11 ff.). Ergänzend ist anzuführen, dass Angaben der Ehefrau über den Charakter und die Persönlichkeit ihres Ehemanns – wie die Verteidigung selbst angibt (Urk. 98 S. 2) – die allgemeine Glaubwürdigkeit des Beschuldigten beschlagen, welche nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich – und unter den vorliegend ge- geben Umständen auch in casu – kaum von Bedeutung ist. Vielmehr ist die Glaubhaftigkeit der Aussagen, welche mit dem vorhandenen Beweismaterial zu würdigen sind, massgebend (BGE 133 I 33 E. 4.3; Urteile 6B_323/2021 vom 11. August 2021 E. 2.3.3; 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 5.4.3; 5A_550/2019 vom 1. September 2020 E. 9.1.3.1; je mit Hinweisen). Der weitere erneut (vgl. Urk. 26) gestellte Beweis Antrag auf Zeugeneinvernahme des Vaters der Privatklägerin (F._____) ist schliesslich ebenfalls abzuweisen. Soweit die Vertei- digung die Befragung zum allgemeinen Befinden der Privatklägerin im Oktober 2019 beantragt, bleibt unklar, was Beweisgegenstand sein soll. Dass sodann die Privatklägerin sich am Sonntagabend, den 27. Oktober 2019, in einem emotiona- len Ausnahmezustand befunden hat, ist – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt – gestützt auf die Aussagen der Mutter sowie der ausgerückten Polizeibeamtin er- stellt (Urk. 71 S. 33 ff.). Es ist insofern nicht ersichtlich, inwiefern für den Fall rele- vante Erkenntnisse von einer erneuten (vgl. Urk. 4/5: polizeiliche Befragung als Auskunftsperson) Befragung des Vaters der Privatklägerin gewonnen werden könnten. III. Rechtliche Würdigung 1.

E. 3

Prozessuales (Anklageprinzip; Aussagepsychologisches Gutachten; Befra- gung der Privatklägerin im Berufungsverfahren)

E. 3.1

Die Privatklägerin liess vor Vorinstanz die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 18'000.– nebst Zins von 5 % seit 27. Oktober 2019 beantragen (Urk. 57 S. 1). Im Berufungsverfahren liess die Privatklägerin noch eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 12'500.– nebst Zins von 5% ab 27. Oktober 2019 beantragen (Urk. 100 S. 2).

E. 3.1.1

Die Verteidigung führte im erstinstanzlichen Verfahren aus, in Bezug auf den ersten und zweiten Vorfall umschreibe die Anklage weder den genauen Wo- chentag noch die ungefähre Uhrzeit. Mangels genügend präziser Angaben sei es dem Beschuldigten nicht respektive nur schwer möglich gewesen, sich dagegen zu verteidigen (Urk. 59 S. 8). Diese Rüge wiederholte die Verteidigung im Beru- fungsverfahren (Urk. 99 S. 4 f.). Sie ist unbegründet.

E. 3.1.2

Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion des Anklageprinzips ist massgebend, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr angelastet wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann. Ungenauigkeiten

- 9 - in den Zeitangaben sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen können, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (Urteile 6B_997/2019 vom 8. Januar 2020 E. 2.3; 6B_441/2013 vom 4. November 2013 E. 3.2; je mit Hinweisen). Dies ist hier der Fall. In der Anklageschrift werden der erste Vorfall mit "ca. 3 Wochen vor dem 27. Oktober 2019 an einem Abend" und der zweite Vorfall mit "ca. 1 Woche vor dem 27. Oktober 2019 an einem Freitag oder Samstag, im Zeitraum von ca. 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr" umschrieben. Diese zeitliche Eingrenzung ist hinreichend konkretisiert. Es ist nicht erkennbar und der Beschuldigte zeigt nicht auf, inwiefern die Formulierung in der Anklage eine wirksame Verteidigung erschwert haben sollte. Bei gehäuften und regelmässigen Delikten wird dem Anklagegrundsatz Genüge getan, wenn die Handlungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht lediglich approximativ umschrieben werden. Der Zeitraum ist auf eine bestimmte Dauer einzugrenzen. Insbesondere bei Familiendelikten kann nicht erwartet werden, dass über jeden einzelnen Vorfall Buch geführt wird (Urteile 6B_997/2019 vom 8. Januar 2020 E. 2.3; 6B_441/2013 vom 4. November 2013 E. 3.2; je mit Hinweisen). Die fraglichen Zeitpunkte der ersten zwei Übergriffe stehen ungefähr fest. Die Übergriffe erfolgten laut Anklage in einem gleichbleibenden Rahmen und nach einem ähnlichen Muster. Da die ersten zwei Vorfälle in beidseitigem Einvernehmen erfolgt sein sollen, ist zudem nachvollziehbar, dass diese nicht traumatisch waren und damit nicht stark in Erinnerung blieben. Damit ist erklärbar, weshalb die Privatklägerin das genaue Datum und die exakte Uhrzeit nicht bezeichnen konnte. In der Anklageschrift wird wie ausgeführt gleichwohl konkretisiert, welche Handlungen ca. drei Wochen respektive eine Woche vor dem Sonntag, dem 27. Oktober 2019, erfolgten. Anzumerken bleibt, dass die Privatklägerin im Tatzeitpunkt etwa 14 1/2-jährig war. Dass die Anklage die ersten zwei Vorfälle nicht auf den Tag und die Uhrzeit genau umschreibt, ist unter den gegebenen Umständen nachvollziehbar und unerheblich. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes liegt nicht vor.

E. 3.2

Die Vorinstanz erwägt, das Tatverschulden des Beschuldigten wiege in Bezug auf die mehrfache versuchte sexuelle Nötigung und die mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern noch leicht respektive nicht mehr leicht. Für die Bemessung der Genugtuung sei nicht auf die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten abzustellen. Insgesamt erscheine eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'000.– nebst Zins zu 5 % seit 27. Oktober 2019 angemessen (Urk. 71 S. 84 f.).

E. 3.2.1

Die Verteidigung stellte sich in ihrer Eingabe vom 14. Juni 2022 auf den Standpunkt, es bestünden Anhaltspunkte, wonach die Privatklägerin bereits vor

- 10 - den angeklagten Übergriffen psychisch belastet gewesen sei. Auch sei die Beziehung der Privatklägerin zu ihrem Vater offenkundig äusserst problembehaftet. Die genauen Hintergründe, welche zum angeblich psychischen Zusammenbruch geführt hätten, seien bis heute ungeklärt. Es bestünden konkrete Anhaltspunkte für eine ernsthafte psychische Erkrankung der Privatklägerin. Da die Schuldfrage im Wesentlichen von der

Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen abhängt, sei ein aussagepsychologisches Gutachten indiziert (Urk. 86 S. 2 f.). Vor Schranken wurde dieser Antrag nicht mehr erneuert.

E. 3.2.2

Bei Besonderheiten in der Person kann eine Begutachtung der Aussagefähigkeit oder Aussagequalität in Frage kommen. Die Prüfung der Glaubhaftigkeit von Beweisaussagen ist primär Sache der Gerichte (BGE 129 I 49 E. 4 S. 57; 128 I 81 E. 2 S. 84 ff. mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung drängt sich der Beizug eines Sachverständigen für die Prüfung der Aussagen nur bei besonderen Umständen auf. Dies ist etwa der Fall, wenn bruchstückhafte oder schwer interpretierbare Äusserungen eines Kleinkinds zu beurteilen sind, bei ernsthaften Anzeichen geistiger Störungen, welche die Aussageehrlichkeit des Zeugen beeinträchtigen könnten, oder wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinflussung durch Drittpersonen bestehen (BGE 129 IV 179 E. 2.4 S. 184; Urteil 6B_113/2017 vom 26. September 2017 E. 1.2; je mit Hinweisen). Das Gericht verfügt bei der Beantwortung der Frage, ob aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles ein Sachverständiger beigezogen werden muss, über einen Ermessensspielraum (Urteil 6B_173/2021 vom 14. Juli 2021 E. 1.1.3).

E. 3.2.3

Die im Zeitpunkt der Befragungen 14 ½-jährige respektive knapp 15-jährige Privatklägerin schilderte das Erlebte konstant, erlebnisnah und ohne wesentliche Widersprüche. Die Videoaufzeichnungen der Befragungen vom 29. Oktober 2019 und 25. Februar 2020 lassen besondere Umstände wie bruchstückhafte oder schwer interpretierbare Äusserungen nicht erkennen. Ebenso wenig liegen Hinweise auf eine Beeinflussung durch Drittpersonen vor. Auch Auffälligkeiten in der Person der Privatklägerin oder Anzeichen für kognitive Beeinträchtigungen, welche sich in den Aussagen widerspiegeln und dem Gericht die fachgerechte Aussageanalyse und Beweiswürdigung erschweren würden, sind nicht ersichtlich.

- 11 - Sieht der Beschuldigte besondere Umstände für eine Begutachtung darin, dass die Privatklägerin eine psychisch belastete Vorgeschichte haben soll (Urk. 86 S. 2), kann ihm nicht gefolgt werden. Allein das Äussern von Suizidgedanken und die Unterstützung durch einen "Mentalcoach", wie die Eltern der Privatklägerin zu Protokoll gaben (Urk. 4/5 S. 2 [Antwort 4], Urk. 4/2 S. 10), lassen den Schluss auf eine ernsthafte geistige Störung nicht zu. Die Mutter der Privatklägerin meinte zudem, die Privatklägerin sei ein gesundes Kind, das vom "Mentalcoach" Unterstützung für "schulische und zwischenmenschliche Sachen" bekomme. Im Übrigen wäre nicht jede psychische Störung geeignet, Zweifel an der Aussageehrlichkeit der betroffenen Person hervorzurufen (Urteil 6B_173/2021 vom 14. Juli 2021 E. 1.1.4). Dass die Privatklägerin in ihrer Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Wiedergabefähigkeit beeinträchtigt und zur wahrheitsgemässen Aussage nicht fähig oder nicht willens war, ist mit Blick auf ihre eingehende Befragung nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht ist in der Lage, ihre Aussagen zu würdigen, weshalb auf eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung verzichtet werden kann.

E. 3.3

Angesichts des bei den Übergriffen erlittenen Eingriffs in die physische und psychische Integrität der damals rund 14 ½-jährigen Privatklägerin und der rechtswidrigen sowie schuldhaften Verursachung derselben durch den Beschuldigten sind die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung offensichtlich gegeben. Wenngleich das

Verschulden des Beschuldigten betreffend die sexuelle Nötigung (knapp) noch leicht wiegt, ist gleichwohl zu unterstreichen, dass die verschiedenen sexuellen Handlungen teilweise zu den schwersten sexuellen Handlungen zu zählen sind. Insbesondere die versuchte orale Penetration gegen den Willen der Privatklägerin verletzte deren Selbstbestimmungsrecht und gefährdete zudem – wie auch die unmittelbar zuvor einvernehmlich erfolgte orale Penetration – ihre

- 39 - ungestörte sexuelle Entwicklung. Ist dem Beschuldigten in Bezug auf die ersten zwei Vorfälle ein eventualvorsätzliches Handeln zuzubilligen, so beging er die Übergriffe am 27. Oktober 2019 direktvorsätzlich. Unter dem Titel der immateriellen Unbill ist zu betonen, dass die Privatklägerin wie ausgeführt aufgrund der Vorfälle am 7. November 2019 in die Einrichtung I._____ eintrat und in der besagten Institution während über zwei Monaten verblieb. Als Folge der Vorfälle hat die Privatklägerin sodann ein Schuljahr verloren. In der Lehre wird namentlich dafür eingetreten, bei sexuellen Handlungen mit Kindern ohne Geschlechtsverkehr Regelgenugtuungen von ungefähr Fr. 20'000.– bis Fr. 25'000.– zuzusprechen, wobei die Genugtuungssumme bei langjährigem Missbrauch und dem Ausnutzen eines besonderen Vertrauensverhältnisses deutlich zu erhöhen wäre (vgl. BEATRICE GURZELER, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, 2005, S. 341 f.; vgl. auch Urteile 6B_544/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 3.2; 6B_830/2008 vom 27. Februar 2009 E. 5.4). Die Einwilligung des urteilsfähigen Kindes in strafbare sexuelle Handlungen rechtfertigt hingegen eine Reduktion der Genugtuung (HARDY LANDOLT, Systematische Gesamtdarstellung und Kasuistik, 2. Aufl. 2021, N. 724 mit Hinweis auf Urteil 4C.225/2003 vom 24. Februar 2004 E. 3 und 5). Dies wirkt sich hier zumindest in Bezug auf jene Handlungen, welche die damals 14 ½-jährige Privatklägerin nicht gegen ihren Willen vornahm (inklusive die einvernehmliche orale Penetration), genugtuungsmindernd aus. Zudem waren die Vorfälle nicht zahlreich und – ebenfalls relativ gesprochen – nicht von ausgeprägt langer Zeitdauer. Es ist an dieser Stelle indes wiederum auf das hohe Altersgefälle zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin hinzuweisen. Insgesamt rechtfertigt sich – wie beantragt – eine Genugtuung von Fr. 12'500.–. Diese ist wie beantragt mit 5 % ab 27. Oktober 2019 zu verzinsen. Die günstige Vermögenssituation des Beschuldigten bleibt aussen vor. Armut und Reichtum sind keine Berechnungs- bzw. Bemessungskriterien (LANDOLT, a.a.O., N. 489 ff.). Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 12'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. Oktober 2019 zu bezahlen.

- 40 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Verfahren

E. 3.3.1

Der Beschuldigte beantragte in seiner Eingabe vom 14. Juni 2022 sodann die Befragung der Privatklägerin vor Schranken. Als Begründung führte er an, das Verhältnis der Privatklägerin zu ihrem Vater und ihre psychische Verfassung vor den fraglichen Übergriffen seien in den früheren Einvernahmen nicht thematisiert worden. Im Übrigen drängten sich verschiedene Fragen auf, die im Rahmen einer erneuten Befragung zu klären seien (Urk. 86 S. 3). Dieser Antrag wurde anlässlich der Berufungsverhandlung nicht mehr gestellt.

E. 3.3.2

Eine unmittelbare Beweisabnahme hat im mündlichen Berufungsverfahren gemäss Art. 343 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 405 Abs. 1 StPO zu erfolgen, wenn die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Eine unmittelbare Beweisabnahme ist notwendig, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es in besonderem Masse auf den unmittelbaren Eindruck einer Zeugenaussage ankommt, so etwa,

- 12 - wenn Aussage gegen Aussage steht. Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (BGE 144 I 234 E. 5.6.2 S. 239; 143 IV 288 E. 1.4.1 S. 290 f.; 140 IV 196 E. 4.4.1 und 4.4.2 S. 198 ff.; Urteil 6B_1408/2016 vom 20. Februar 2018 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können auf Video aufgezeichnete Einvernahmen genügen, um sich ein hinreichendes Bild von der Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson oder des Zeugen respektive der Glaubhaftigkeit deren Aussagen zu verschaffen. Dies ist namentlich der Fall, wenn weitere Sachbeweise oder Indizien vorliegen und die einvernommene Person konstant und in sich logisch konsistent aussagt (Urteil 6B_1265/2019 vom 9. April 2020 E. 1.2, nicht publ. in BGE 146 IV 153). Das Bundesgericht hielt betreffend ein Vier-Auge-Delikt fest, die Berufungsinstanz habe im Rahmen ihres Ermessens auf eine Einvernahme der Belastungszeugin verzichten dürfen. Die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Einvernahme sei audiovisuell aufgezeichnet worden und die Ausführungen wiesen eine hinreichend hohe Aussagequalität auf, die es erlaube, die Schilderungen auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen (vgl. Urteil 6B_612/2020 vom 1. November 2021 E. 2.4).

E. 3.3.3

Die Privatklägerin wurde am 29. Oktober 2019 durch die Stadtpolizei einvernommen. Die rund 1 ¼-stündige Befragung wurde audiovisuell aufgezeichnet. Teil der Untersuchungsakten bildet nebst den Aufzeichnungen und einem Wortprotokoll ein Bericht von C._____, dipl. Psychologin FH, zur Befragung (Urk. 3/2, Urk. 3/10 und Urk. 3/5). In der Folge wurde die Privatklägerin ein zweites Mal am 25. Februar 2020 befragt, wobei die Befragung abgesehen von der Parteiöffentlichkeit im gleichen Rahmen stattfand. Auch diese rund 40-minütige Befragung wurde audiovisuell aufgezeichnet (Urk. 3/7, Urk. 3/11 und Urk. 3/8). Eine Auseinandersetzung mit dem Aussageverhalten der Privatklägerin ist gestützt auf die im Untersuchungsverfahren protokollierten Aussagen ohne deren unmittelbare Kenntnis möglich. Dies betrifft auch solche Punkte in ihren Schilderungen, welche die Verteidigung vor Vorinstanz thematisierte und als unstetes Aussageverhalten interpretierte (vgl. Urk. 59 S. 6 ff. und S. 21). So sind die Ant-

- 13 - worten der Privatklägerin auf die Fragen, wann etwa die Treffen stattfanden, mit welchen Erwartungen sie beim dritten Vorfall in der Bar des Beschuldigten gewesen sei und welche Kleider sie beim zweiten Vorfall getragen habe, einer Würdigung durch das Gericht ohne Weiteres zugänglich (vgl. Urk. 3/11 S. 6 und 9). Gleiches betrifft ihre handschriftliche Erklärung vom 29. Oktober 2019, wonach sie sämtliche "Anzeigen und Aussagen" gegen den Beschuldigten zurückziehen wolle (Urk. 3/3). Soweit für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen allenfalls deren nonverbales Verhalten hilfreich ist, ist dies in den zwei Videobefragungen gut dokumentiert. Die Privatklägerin wurde am 29. Oktober 2019 und 25. Februar 2020 eingehend während insgesamt rund zwei

Stunden befragt. Sie gab das aus ihrer Sicht Erlebte in freier Rede wieder. Die Videoaufzeichnungen vermögen dem Gericht mithin einen ausreichenden persönlichen Eindruck vom Aussageverhalten der Privatklägerin zu vermitteln. Sie erlauben, die Einvernahmen und die Reaktionen der befragten Privatklägerin genau zu verfolgen. Eigentliche Widersprüche in den Aussagen der Privatklägerin sind nicht vorhanden. Einzelne Abweichungen in den Aussagen können gestützt auf die protokollierten Befragungen gewürdigt werden. Weitere Diskrepanzen, welche im Rahmen einer erneuten Befragung auszuräumen wären, liegen keine vor. Im Übrigen erfordern widersprüchliche Aussagen nicht notwendigerweise eine nochmalige Beweisabnahme vor Gericht (HAURI/VENETZ, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 24 zu Art. 343 StPO). Die Darstellung der Privatklägerin, wonach es zu (intimen) Kontakten zwischen ihr und dem Beschuldigten gekommen sei, werden zudem durch weitere Beweismittel (insbesondere Auswertungen von DNA-Spuren ab der linken Brust und dem Schambereich der Privatklägerin [Urk. 8/4 und Urk. 8/6] sowie Auswertungen des Mobiltelefons des Beschuldigten [Urk. 10/2, Urk. 10/5 und Urk. 10/6]) belegt. Sie sind damit geeignet, die Schilderungen der Privatklägerin zumindest teilweise zu stützen. Soweit sie keine direkten Beweise für einzelne Vorwürfe bilden (etwa für die versuchten Nötigungshandlungen anlässlich des dritten Vorfalls), vermögen sie die Darstellung der Privatklägerin indirekt zu stützen und sprechen sie gleichwohl für den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen.

- 14 - Zusammenfassend kann das Berufungsgericht auf die im Untersuchungsverfahren erfolgten Befragungen abstellen, ohne die Privatklägerin persönlich anzuhören. Damit wird auch Art. 154 Abs. 4 lit. b StPO Rechnung getragen. Danach darf ein Kind als Opfer während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden, wenn erkennbar ist, dass dies für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte. Diese Bestimmung ist anwendbar, sobald wie hier eine schwere psychische Belastung durch die Einvernahme nicht ausgeschlossen werden kann (Urteil 6B_276/2018 vom 24. September 2018 E. 2.1.2). II. Sachverhalt 1. Allgemeines Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung dargelegt (Urk. 71 S. 18 ff.). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7 S. 308 mit Hinweisen). 2.

E. 7

Die folgenden sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K191028-006 / 76635342 lagernden DNA-Spuren, Spu-

- 44 - renträger bzw. Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen: – IRM Fotografie (Asservat-Nr. A013'169'567), – DNA-Spur – Wattetupfer, Abstrich Mons pubis (Asservat-Nr. A013'172'639), – DNA-Spur – Wattetupfer, Abstrich Perineum (Asservat-Nr. A013'176'799), – DNA-Spur – Wattetupfer, Abstrich perioral (Asservat-Nr. A013'176'813), – DNA-Spur – Wattetupfer, Abstrich Dekolleté (Asservat-Nr. A013'176'835), – DNA-Spur – Wattetupfer, Abstrich Brust rechts (Asservat-Nr. A013'176'846), – DNA-Spur –

Wattetupfer, Abstrich Brust links (Asservat-Nr. A013'176'857), – DNA-Spur –
Wattetupfer, Abstrich Unterbauch (Asservat-Nr. A013'176'879).

E. 8

(...)

E. 9

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 9'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 1'223.00 Auslagen Untersuchung Fr. 8'384.35 Gutachten/Expertisen Fr. 1'000.00 Gebühr OGZ; Geschäfts-Nr. UB190194-O Fr. 7'767.20 amtliche Verteidigung (RA lic. iur. X2.____; inkl. Barauslagen und Mwst; bereits entschädigt) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 10-11. (...)

E. 12

(Mitteilungen)

E. 13

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 22. September 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Donatsch Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.